



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Lisa Fickert

nachrichtlich:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/563

19.12.2022

**Vollzug des SGB II; hier: Ausgewählte Fragestellungen zu Kosten der Unterkunft
und Heizung anlässlich des Inkrafttretens des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Soweit vorliegend Paragraphen zitiert werden, wird die Fassung des SGB II ab 01.01.2023 zugrunde gelegt. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>. Ergänzend verweisen wir auch auf unsere weiteren Vollzugshinweise betreffend die Kosten der Unterkunft und Heizung, die weiterhin Anwendung finden.

I. Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft (ohne Heizen) gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II

1. Dauer der Karenzzeit

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt für die Anerkennung der Bedarfe für die Unterkunft (ohne Heizen) eine Karenzzeit für 1 Jahr, ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Gemäß § 65 Abs. 3 SGB II bleiben Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31. Dezember 2022 bei der Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II unberücksichtigt; die Betroffenen sind insoweit zu behandeln wie Neuantragsstellende.

Die Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft knüpft nicht an den jeweiligen Bewilligungszeitraum an. Daher ist es je nach Wahl des Bewilligungszeitraums möglich, dass die Karenzzeit im Verlauf des Bewilligungszeitraums enden würde. Die Jobcenter haben folgende Handlungsoptionen:

- Bewilligungszeitraum verkürzen und gleichlaufend zur Karenzzeit wählen.
- Bewilligungszeitraum länger als Karenzzeit wählen und sodann zwingend vorausschauend bereits bei der Antragsbearbeitung die Angemessenheit der Unterkunftskosten prüfen. Sofern sich hierbei eine Unangemessenheit der Kosten ab dem Ende der Karenzzeit ergibt, bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:
 - o Var. 1: Bewilligungsbescheid wird verbunden mit einem Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft ab dem Ende der Karenzzeit. Nach dem Ende der Karenzzeit erfolgt dann die Aufforderung für die Kostensenkung.
 - o Var. 2: Bewilligungsbescheid wird sogleich verbunden mit einer direkten Aufforderung für die Kostensenkung ab Ende der Karenzzeit. Bei dieser Var. wird das Kostensenkungsverfahren direkt eingeleitet. Hierbei ist allerdings deutlich zu machen, dass jegliche Bemühungen zur Kostensenkung erst zum Ende der Karenzzeit erwartet werden.

Hierbei ist vor Ort zu entscheiden, welche der Handlungsoptionen der individuellen Situation (Auslastung) der Jobcenter besser gerecht wird.

2. Individualisierte Betrachtung

Die Karenzzeit für die Unterkunft ist für jede Person einzeln zu bestimmen.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind nach gefestigter Rechtsprechung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig aufzuteilen, wenn mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam nutzen (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 14 AS 14/17 R; Urt. v. 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R; Urt. v. 31.10.2007 - B 14/11b AS 7/07 R). Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht, und auch dann, wenn einzelne Bewohner nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Dieser Grundsatz ist auch für die Karenzzeit für die Unterkunft anzuwenden.

3. Zusammentreffen von Karenzzeit für die Unterkunft und Tod eines Mitglieds der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft

Soweit während der Karenzzeit für die Unterkunft ein Mitglied der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft verstirbt und daher ein Fall des § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II vorliegt, laufen zwei Fristen, die getrennt voneinander zu berechnen sind. Im Ergebnis ist die Frist maßgeblich, die zu einem späteren Zeitpunkt abläuft.

Die Frist des § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II beginnt aufgrund des Wortlautes der Norm nach dem Sterbemonat zu laufen. Bei Aufgabe der Wohnung während der Sonderfrist von 12 Monaten sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung neu festzusetzen (BT-Drs. 20/3873, S. 90).

4. Umzug während der Karenzzeit für die Unterkunft

Für Umzüge innerhalb eines Vergleichsraums gilt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II - inhaltlich unverändert -, dass wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung erhöhen, nur der bisherige Bedarf anerkannt wird. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 SGB II gilt dies auch während der Karenzzeit für die Unterkunft. Hierdurch sind unnötige Mehrkosten wegen Umzügen, die unter Ausnutzung der Regelungen zur Karenzzeit erfolgen, zu vermeiden (BT-Drs.20/3873, S. 90).

Für trägerübergreifende Umzüge gilt gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II, dass innerhalb der Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB II nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt werden, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat.

Sinn der Karenzzeit ist es, Leistungsberechtigten die bei Beginn des Leistungsbezuges vorhandene Wohnung für die Dauer der Karenzzeit zu erhalten. Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit entfällt dieser Schutzzweck. Da zudem nach Ablauf der Karenzzeit ohnehin eine Angemessenheitsprüfung stattfinden muss, wird neu geregelt, dass höhere als angemessene Aufwendungen nur dann anerkannt werden, wenn der kommunale Träger dies zugesichert hat.

Wie im bisherigen Recht besteht eine Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Zusicherung, wenn die Aufwendungen angemessen sind. Damit werden unnötige Umzüge wegen Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen nach Ablauf der Karenzzeit vermieden. Wird vor dem Umzug keine Zusicherung eingeholt, ist die Anerkennung auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt. (BT-Drs. 20/4360, S. 35).

II. Heizkosten

Zunächst verweisen wir hierzu auf unsere Vollzugshinweise zur abstrakten und konkreten Angemessenheit, aufzurufen unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/job-center/index.php>, dort Gliederungsziffer 2.b. und c., die weiterhin Anwendung finden. Ergänzend ergehen die nachfolgenden Hinweise.

1. Unangemessene Wohnungsgröße

Während der Karenzzeit für die Unterkunft muss die Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten getrennt von der (aufgrund der Karenzzeit nicht zu überprüfenden) Kosten der Unterkunft erfolgen. Eine Gesamtangemessenheitsgrenze kann nicht gebildet werden. Bei der Bestimmung der angemessenen Heizkosten ist die tatsächliche (nicht: angemessene) Wohnungsgröße zugrunde zu legen. Denn aufgrund der Karenzzeit für die Unterkunft kann eine unangemessene Wohnungsgröße auch nicht mittelbar über die Heizkosten zum Nachteil der leistungsberechtigten Person gerügt werden.

2. Bestimmung der angemessenen Heizkosten

Tatsächliche Heizkosten sind im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Beziehen leistungsberechtigte Personen bereits Leistungen nach dem SGB II, können gestiegene Heizkosten zu höheren Abschlagszahlungen für die aktuell bewohnte Wohnung sowie zu Nachzahlungen führen. Sind die vormals angemessenen, nun erhöhten Abschlagszahlungen oder Nachzahlungen lediglich auf eine allgemeine Erhöhung der Preise für Heizenergie zurückzuführen, so sind sie als angemessener laufender Heizkostenbedarf monatlich bzw. im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen.

Zur Feststellung der Angemessenheit ist zwischen Verbrauchsmenge und Preis je Mengeneinheit zu differenzieren. Erweist sich die Höhe des Verbrauchs durch Vergleich der Vorjahresdaten als weitgehend unverändert, dann ist eine allein aufgrund gestiegener Heizmittelpreise erhöhte Heizkostenabrechnung in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Anders nur dann, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass bereits der Vorjahresverbrauch unangemessen war. Das Vorstehende gilt für die monatlichen Vorauszahlungen, für Nachzahlungen aufgrund einer jährlichen Abrechnung sowie für die Heizmittelbevorratung.

Bei Neuanmietungen kann das Jobcenter beispielsweise den bundesweiten Heizspiegel zur Ermittlung angemessener Heizkosten zugrunde legen. Hierbei enthält die aktuell letzte Auflage lediglich die Bewertung der Heizkosten für das Abrechnungsjahr 2021. Dieser Heizspiegel kann infolge der gestiegenen Energiepreise regelmäßig nur noch bezogen auf den Verbrauch zugrunde gelegt werden. Da aber Mietangebote in der Regel nicht den eingeplanten Verbrauch, sondern lediglich den Kostenwert wiedergeben, kann beispielsweise der Verbrauchswert mit den aktuell gültigen Endverbraucherpreisen des lokalen Grundversorgers multipliziert werden.

3. Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens anlässlich unangemessener Heizkosten

Die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens anlässlich unangemessener Heizkosten ist möglich, sobald der letzte Bewilligungszeitraum unter Anwendung des

§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Karenzzeit aufgrund des vereinfachten Zugangs aus Anlass der COVID-19-Pandemie) beendet ist. Damit ist ein Kostensenkungsverfahren auch bereits vor Ende der ab 01.01.2023 in Kraft tretenden Karenzzeit für die Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II möglich und unabhängig von dieser zu bewerten. Der Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II („Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, ...“) ist insoweit unschädlich mangels Karenzzeit für die Heizkosten.

Eine sofortige Begrenzung auf die angemessenen Heizkosten ohne Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens ist nicht möglich. Bezüglich des nötigen Ablaufs für ein Kostensenkungsverfahren verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise zur Thematik „Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“ aufzurufen unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Gliederungsziffer 2.c.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat